



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Zivilrecht

**zum Vorschlag der Europäischen Kommission für  
eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und  
des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen,  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und  
der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der  
Richtlinie 90/314/EWG des Rates,**

**2013/0246 (COD)**

(BMJ-Aktenzeichen: I B 3-9310/79-2-14 423/2013)

Stellungnahme Nr.: 44/2013

Berlin, im September 2013

## Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln  
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle
- Rechtsanwalt Dr. Axel Funk, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Roland Hoffmann-Theinert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Dresden
- Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz, Bremen
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Michael Schultz, Karlsruhe

## unter Mitwirkung von:

- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München (Berichterstatterin)

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin

### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 726152-0  
Fax: +49 (0)30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Registernummer: 87980341522-66

## **Verteiler**

---

### Verteiler Europa:

Europäische Kommission

- Generaldirektion Justiz

Europäisches Parlament

- Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz

- Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

- Ausschuss Recht

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

BDI Brüssel

DIHK Brüssel

### Verteiler Deutschland:

Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen des Deutschen Bundestages

Bundesministerium der Justiz, Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V., Berlin

Bundesverband der Freien Berufe, Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik  
Deutschland

Bundesnotarkammer, Berlin

Deutscher Notarverein e.V., Berlin

Deutscher Richterbund e.V., Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Berlin

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin und Brüssel  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV  
Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.  
Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin  
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin  
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **Zusammenfassung**

Das Ziel des Vorschlags, die Reisevertragsrichtlinie auf der Grundlage eines hohen Verbraucherschutzniveaus an die Entwicklungen der Tourismusbranche bei weitgehender Vollharmonisierung anzupassen, wird begrüßt. Begrüßt wird deshalb insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf sog. Click-Through Buchungen und auf Bausteinreisen. Allerdings geht der Vorschlag in mehrfacher Hinsicht zu weit. Überdies sind einige redaktionelle Klarstellungen oder Änderungen angezeigt.

### **1. Reisevermittler**

Eine wesentliche Änderung gegenüber der geltenden Richtlinie bringt der Vorschlag vor allem für den Reisevermittler, insbesondere in Fällen, in denen der Reiseveranstalter seinen Sitz außerhalb des EWR hat (Art. 18 des Vorschlags). Der Vorschlag geht anscheinend davon aus, auch nach der Richtlinie 90/314/EWG des Rates hafte der Reisevermittler stets. Dieses Verständnis des Vorschlags ergibt sich aus der dem Vorschlag vorangestellten Begründung, in der es unter 1.1 heißt: „Reiseveranstalter und/oder Reisevermittler haften für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pauschalreiseleistungen und zwar auch dann, wenn die Leistungen von Unterauftragnehmern erbracht werden.“ Ein ähnliches Verständnis ergibt sich aus Erwägungsgrund 1 des Vorschlags, nach welchem die Richtlinie 90/314/EWG des Rates einen Insolvenzschutz auch für Reiseveranstalter oder Reisevermittler festgelegt habe. Dieses Verständnis ist jedoch unzutreffend. Reisevermittler ist nach der Richtlinie 90/314/EWG, wer „die vom Veranstalter zusammengestellte Pauschalreise verkauft oder zum Verkauf anbietet“ (Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 90/314/EWG). Gemäß Art. 5 Abs. (1) der Richtlinie 90/314/EWG haftet nicht jeder Vermittler, sondern nur der Vermittler, „der Vertragspartei ist“. Entsprechend hat gemäß Art. 7 dieser Richtlinie 90/314/EWG nur der Vermittler, „der Vertragspartei ist“, den Insolvenzschutz nachzuweisen. Diese Regelungen gelten deshalb für einen Vermittler, der die Reise „verkauft“, also selbst eine Verpflichtung zur Erbringung der Reiseleistungen (sei es auch durch Unterauftragnehmer) übernimmt. Diese

Gestaltung der Reisevermittlung mag in vielen Mitgliedstaaten der Marktpraxis entsprechen, jedoch entspricht sie nicht dem in Deutschland und in anderen Ländern gängigen Modell des Reisevermittlers. Nach diesem Modell schließt der Reisevermittler mit dem Kunden lediglich einen eigenständigen Reisevermittlungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag. Der DAV versteht die Definition in Art. 3 Abs. (9)(a) des Vorschlags dahin, dass ein Reisevermittler, der solche Geschäftsbesorgungsverträge abschließt, „Pauschalreisen ... zum Verkauf anbietet“.

Die Abgrenzung zwischen dem Veranstalter und dem Vermittler liegt demnach in dem Element des Zusammenstellens: Nach Art. 3 Abs. (8) des Vorschlags ist Reiseveranstalter, wer:

„Pauschalreisen zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet“.

Reisevermittler ist nach Art. 3 Abs. (9)(a), wer (nicht als Reiseveranstalter):

„Pauschalreisen verkauft oder zum Verkauf anbietet“.

Der kennzeichnende Unterschied zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisevermittler liegt also darin, dass der Reiseveranstalter die Pauschalreise zusammenstellt, der Reisevermittler nicht. Der Reisevermittler hat dann aber bei Bausteinreisen die dem Zusammenstellen entsprechende Funktion. Deren Intensität ist jedoch gemindert, indem es genügt, dass der Unternehmer bei dem Abschluss gesonderter Verträge „behilflich“ ist.

Der Vorschlag unterwirft den Reisevermittler in mehrfacher Hinsicht den gleichen Verpflichtungen wie den Reiseveranstalter. Das geht in mancher Hinsicht zu weit. Im Folgenden werden erst einige Bedenken gegenüber dem Vorschlag, die mit dem Verständnis des Begriffs Reisevermittler in Verbindung stehen – nicht in der Reihenfolge der vorgeschlagenen Regelungen – dargestellt. Anschließend werden einige weitere Änderungs- oder Klarstellungsvorschläge unterbreitet.

- 1.1** Sachgerecht ist die Regelung, dass der Reisevermittler ebenfalls den Verpflichtungen zur vorvertraglichen Information unterliegt (Art. 4 Nr. 1 des Vorschlags).
- 1.2** Gemäß Art. 18 des Vorschlags soll der Reisevermittler den für den Veranstalter geltenden Verpflichtungen unterliegen, wenn dieser seinen Sitz außerhalb des EWR

hat, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Veranstalter den Bestimmungen der Kapitel IV und V nachkommt.

- (a) Die Bestimmung erfasst auch den Reisevermittler, der lediglich einen eigenständigen Reisevermittlungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag schließt. Für andere Formen der Reisevermittlung bleibt sie ohne praktische Relevanz.
- (b) Die vorgeschlagene Regelung erscheint nicht notwendig und zielführend. Ob Veranstalter mit Sitz außerhalb des EWR das Schutzniveau des Vorschlags durchweg übernehmen, ist nicht prognostizierbar. Soweit sie das nicht tun, kann die in Art. 18 für solche Fälle vorgesehene Einstandshaftung des Vermittlers geeignet sein, Vermittler davon abzuhalten, solche Angebote zu vermitteln, Denn die Kosten dieses Schutzniveaus könnte der Reisevermittler aus der ihm zustehenden Vergütung schwerlich tragen. Wenn es der Sinn einer solchen Regelung ist, Angebote ohne entsprechenden Schutz zu verhindern, könnte dies dem Ziel des Verbraucherschutzes zuwider laufen. Die Folge davon könnte nämlich sein, dass Interessenten solche Reisen nicht mehr über einen Vermittler (mit den immerhin für ihn geltenden Informationspflichten) buchen sondern unmittelbar. Das Ergebnis wäre eine Verschlechterung des Verbraucherschutzes. Das ist vor allem deshalb bedeutsam, weil gerade besonders attraktive oder risikoträchtige Reisetypen (Abenteuer- und Sportreisen) häufig überwiegend oder nur von Veranstaltern oder Dienstleistern außerhalb des EWR angeboten werden (z.B. Nationalparks, River Rafting in den USA; Safaris in Afrika, Dschungeltouren oder Jagdreisen in Asien; Eismeerexpeditionen etc.).
- (c) Überdies kehrt Art. 18 die Beweislast um: der Vermittler soll nachweisen müssen, dass der Veranstalter den Bestimmungen des Art. 4 nachkommt. Auch das ist nicht sachgerecht.
- (d) Insgesamt wird dem Verbraucherschutz daher besser gedient, wenn der rein vermittelnde Reisevermittler einer solchen Haftung nicht unterliegt, er aber verpflichtet ist, den Verbraucher deutlich darauf hinzuweisen, ob und inwieweit er durch Buchung bei einem Veranstalter außerhalb des EWR einen geringeren Schutz hat, als er bei einem Veranstalter im EWR gegeben wäre.

Wird eine solche Information nicht oder nicht richtig gegeben, so mag der Vermittler wie ein Veranstalter haften.

**1.3** Gemäß Artikel 13 des Vorschlags soll der Reisevermittler für den Reisenden die Anlaufstelle für alle Reklamationen oder sonstigen Forderungen sein.

Es leuchtet zwar ein, dass es für den Reisenden naheliegt, sich wegen Reklamationen/Rückfragen etc. an die Stelle zu wenden, über die er die Reise gebucht hat. Umgekehrt aber erscheint eine solche Erleichterung für den Reisenden unter Berücksichtigung der heute allgemein üblichen Kommunikationsmittel nicht erforderlich. Vollständige Informationen über Kommunikationsdaten sind bereits nach Art. 4 Nr. 1(b) mitzuteilen. Es sollte genügen, wenn mindestens eine Kommunikationsstelle im Land der Buchung eingerichtet wird und auf diese Kommunikationsstelle bei der Buchung hinzuweisen ist.

Für den rein vermittelnden Reisevermittler würden sich aus den Anforderungen des Art. 13 möglicherweise erhebliche organisatorische Belastungen ergeben, die aus den genannten Gründen entbehrlich sind. Ebenso müsste ein großer Veranstalter, für den zahlreiche Reisebüros vermitteln, eine Vielzahl von „Briefkästen“ unterhalten; auch die damit verbundenen organisatorischen Belastungen sind entbehrlich.

**1.4** Die Regelungen zum Insolvenzschutz für den Reisevermittler sind unstimmgig.

(a) Gemäß Art. 15 hat der Reisevermittler, der beim Kauf von Bausteinreisen behilflich ist, dafür Sorge zu tragen, dass im Fall seiner Insolvenz die Kostenerstattung und die Rückbeförderung gewährleistet sind. In der englischen Fassung des Vorschlags heißt es demgegenüber nur, dass die Sicherheit für den Fall der Insolvenz („in the event of insolvency“) zu besorgen ist. Der Umfang der zu sichernden Ansprüche legt nahe, dass der Reisevermittler nicht nur die Absicherung dieser Ansprüche gegen die aus einer Insolvenz des Reisevermittlers herrührenden Gefahren zu besorgen hat, sondern auch gegen die Gefahr, die sich aus der Insolvenz eines Dienstleisters ergeben können. Das wird vor allem daran deutlich, dass auch die Rückbeförderung zu gewährleisten ist. Es sollte klargestellt werden, gegen wessen Insolvenz solche Ansprüche abzusichern sind.

(b) Gemäß Art. 17 b) hat der Reisevermittler auf den Insolvenzschutz hinzuweisen. Im Vergleich zu Art. 15 würde diese Hinweispflicht (bei Zugrundelegung des deutschen Wortlauts) weiter gehen als die in Art. 15 begründete Verpflichtung, weil die Hinweispflicht in Art. 17 auch ausdrücklich den Fall der Insolvenz eines Dienstleisters umfasst. Wenn nicht mittelbar über die Informationspflicht eine weitergehende Verpflichtung zum Insolvenzschutz begründet werden soll (diese Technik scheint der Regelung in Art. 9 Nr. 2(b) zugrunde zu liegen, siehe unten bei 2.3. ergibt sich hieraus ein Widerspruch zu Art. 15, der behoben werden sollte. Wie bemerkt: die englische Fassung des Vorschlags legt nahe, dass der deutsche Text des Art. 15 änderungsbedürftig ist.

## **2. Weitere Kritikpunkte**

- 2.1** Zur Bausteinreise sollte in Art. 3 Abs. (5) klargestellt werden, dass sie unter den dort genannten Voraussetzungen auch aus der Kombination einer Pauschalreise mit einer anderen Reiseleistung bestehen kann.
- 2.2** Es sollte geprüft werden, ob zu den Informationspflichten gemäß Art. 4 Nr. 1(f) auch Impfeempfehlungen oder -vorschriften genannt werden sollten.
- 2.3** Art. 9 Nr. 2 regelt die Rechte des Veranstalters in dem Fall, dass er zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung gezwungen ist, als Teil seiner Informationspflicht. Das ist jedenfalls intransparent. Sachlich richtig wäre eine Regelung, die Art. 9 Nr. 2(b) verselbständigt wie folgt: Dem Reisenden steht das Rücktrittsrecht binnen angemessener Frist nach der Information zu. Die Änderung gilt als angenommen und das Rücktrittsrecht geht unter, wenn der Reisende nicht innerhalb der Frist zurücktritt, jedoch nur, wenn er auf das Rücktrittsrecht und die Frist in der Information hingewiesen wird.
- 2.4** Art. 12 Nr. 3(a)(ii) schließt einen Minderungs- oder Schadensersatzanspruch wegen Mängeln aus, die einem Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist, zuzurechnen sind, wenn diese Mängel „weder voraussehbar noch vermeidbar waren“. Dabei ist unklar, für wen sie unvorhersehbar

und unvermeidbar gewesen sein müssen. Richtigerweise sollte es auf die Vorhersehbarkeit/Vermeidbarkeit für den Veranstalter ankommen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der deutsche Text hier signifikant von dem englischen abweicht. Nach dem englischen Text ist der Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz ausgeschlossen, wenn der Mangel „is unforeseeable or unavoidable“ (kursive Hervorhebung nur hier). Es ist also nicht Voraussetzung, dass der Mangel unvorhersehbar *und* unvermeidbar war. Der deutsche Text scheint hier im Grundsatz vorzugswürdig. Allerdings wird man hier weiter differenzieren müssen. Auf einen vorhersehbaren aber unvermeidbaren Mangel wird der Veranstalter in einer Weise hinweisen müssen, die sicherstellt, dass der Mangel, auch wenn er eintritt, die Vertragsgemäßheit der Leistung nicht berührt. War der eingetretene Mangel dagegen nicht konkret vorhersehbar, aber, weil entsprechende Probleme immer auftreten können, mit vertretbarem Aufwand prophylaktisch vermeidbar, oder, nachdem der Eintritt des Mangels konkret vorhersehbar geworden ist, mit vertretbarem Aufwand abwendbar, so sollte der nicht vermiedene oder abgewendete Mangel noch in die Verantwortung des Veranstalters fallen. Im Einzelnen geht es bei der Frage der Vermeidbarkeit abstrakt oder konkret vorhersehbarer oder zu erwartender Mängel und der Angemessenheit der Kosten einer Vermeidung oder Abwendung um eine höchst komplexe Fragestellung. Das Thema sollte jedenfalls angesprochen werden, etwa mit einer Formulierung wie folgt:

„weder voraussehbar noch zu angemessenen Kosten vermeidbar“.

**2.5** In Art. 12 Nr. 4 sollte klargestellt werden, dass die Beschränkung der Ersatzpflicht gemäß dem letzten Satz auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters vereinbart werden kann.

### **3. Zur deutschen Fassung:**

Abgesehen von einigen oben bereits angesprochenen Unterschieden zwischen der deutschen und der englischen Fassung, die erhebliche materielle Auswirkungen haben, gibt der deutsche Text in einigen Punkten Anlass zu Kritik:

**3.1** Verschiedentlich verwendet die deutsche Fassung die Formulierung der (vertragsgemäßen oder nicht vertragsgemäßen) „Erfüllung der ... Leistungen“ (so in

Art. 3 Abs. (12) und in Art. 12 Nr. 3(b). Leistungen werden jedoch nicht erfüllt, sondern erbracht. Erfüllt werden Leistungspflichten. Die Formulierung sollte entsprechend geändert werden. Ein Beispiel richtiger Formulierung findet sich in Art. 12 Nr. 3(a), wo einmal von „nicht vertragsgemäßer Erfüllung“ (ohne weitere Ausführungen des Objekts der Erfüllung) und andererseits von „der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung“ die Rede ist.

- 3.2** In Art. 6 Nr. 2(b) ist von „der Vertretung des Reiseveranstalters *vor Ort*“ die Rede. Diese Formulierung ist (außerhalb des Bergbaubereichs) Umgangssprache, nicht Gesetzessprache. Stattdessen sollte „der jeweiligen *örtlichen* Vertretung des Reiseveranstalters“ formuliert werden.
- 3.3** In Art. 6 Nr. 2(f) sollte eingangs formuliert werden: „Wenn Minderjährige an einer Pauschalreise mit Unterbringung teilnehmen“ statt „Bei Minderjährigen, die an einer Pauschalreise mit Unterbringung teilnehmen“. Die vorgeschlagene Umformulierung erhöht die Lesbarkeit.
- 3.4** In Art. 7 Nr. 1 sollte am Ende statt „innerhalb einer angemessenen Frist“ richtig formuliert werden „mit angemessener Frist“. Es geht um eine sogenannte Rückwärtsfrist: angemessene Frist vor Beginn der Pauschalreise. Die Information muss also gerade nicht innerhalb der Frist, sondern vor ihrem (rückwärts gerechneten) Beginn gegeben werden.
- 3.5** In Art. 15 Nr. 2 ist das englische Wort „shall“ mit „sollte“ übersetzt. Das ist noch schwächer als eine Soll-Vorschrift. Das englische „shall“ in einem Zusammenhang wie dem vorliegenden bedeutet soviel wie „muss“. Das sollte in beiden Sätzen entsprechend geändert werden.